



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.**

DLRG e.V. · Präsidium · Im Niedernfeld 1-3 · 31542 Bad Nenndorf

Informationsschreiben zur E-Bilanz für DLRG-Gliederungen

Stv. Schatzmeister

Günther Seyfferle

Im Niedernfeld 1-3

31542 Bad Nenndorf

Telefon: 0 57 23 . 955 - 0

Telefax: 0 57 23 . 955 - 509

E-mail: guenther.seyfferle@dlrg.de

Internet: www.DLRG.de

Sey 31.12.2012

D:\2012\1231_E-Bilanz.docx

Sehr geehrte Kameradinnen und Kameraden,

nachfolgend beantworte ich einige Nachfragen von DLRG-Gliederungen zum Thema E-Bilanz.

Bereits im Jahr 2008 fiel im Steuerbürokratieabbaugesetz der Startschuss für die elektronische Bilanz, kurz E-Bilanz. Jedoch ignorierten die meisten bilanzierenden Unternehmen dieses brisante Thema zunächst, da es lange Zeit auch noch Abstimmungsbedarf zwischen Finanzverwaltung, Interessenverbände der Wirtschaft und Datenverarbeitenden Unternehmen gab.

Im Verordnungswege wurde im Dezember 2010 (20.12.2010, BGBl I 2010, S. 2135) der Start der E-Bilanz um ein Jahr auf das erste Wirtschaftsjahr, das nach dem 31. Dezember 2011 beginnt, verschoben.

Zugleich regelte ein BMF-Schreiben vom 28. September 2011 zahlreiche Anwendungshilfen für das neue Übermittlungsverfahren E-Bilanz. So wird beispielsweise von den Finanzbehörden nicht beanstandet, wenn die erste Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung noch für das Geschäftsjahr 2012, wie bisher, auf Papier eingereicht wird. Für besondere sachliche Anwendungsbereiche, wie teilweise steuerbefreite Körperschaften sehen zudem Übergangsregelungen zur Vermeidung unbilliger Härten vor, dass für kalendergleiche Wirtschaftsjahre bis 2014 die steuerliche Gewinnermittlung weiterhin in Papierform eingereicht werden kann (Siehe im BMF-Schreiben vom 18.09.2011 Rz 7 in Verbindung mit Rz 5 des BMF-Schreibens vom 28.09.2011).

Zur Übergabe an die Finanzbehörden wird die zunächst erstellte Handelsbilanz und handelsrechtliche Gewinn- und Verlustrechnung mittels einer Überleitungsrechnung wegen der Abweichung zwischen Handels- und Steuerbilanz in eine Steuerbilanz mit steuerrechtlicher Gewinn- und Verlustrechnung überführt.

Die elektronische Übermittlung der Datensätze erfolgt in einem festgelegten Datenformat (Extensible Business Reporting Language - XBRL), einer definierten Taxonomie und mittels eines Steueranwendungsprogramms (Elster-Rich-Cients – ERiC).

Volksbank in Schaumburg e.G.

BLZ: 255 914 13

Konto: 7 306 789 000

BIC: GENODEF1BCK

IBAN: DE39 25591413 7306789000

Sparkasse Schaumburg

BLZ: 255 514 80

Konto: 550 224 448

BIC: NOLADE21SHG

IBAN: DE39 25551480 550224448

Wer muss eine E-Bilanz abgeben?

Betroffen sind alle in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtigen, die ihren Gewinn (oder auch Verlust) durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanz) nach § 4 Absatz 1, § 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie §§ 140, 141 der Abgabenordnung (AO) - oder durch die Tonnage nach § 5a EStG - ermitteln.

Ausgenommen sind solche Unternehmen, die weder nach dem HGB noch nach anderen Rechtsvorschriften buchführungspflichtig sind und die ihren Gewinn tatsächlich durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) ermitteln (§ 4 Absatz 3 EStG). Dieser Personenkreis gibt an die Finanzverwaltung den Formularsatz „Anlage EÜR“.

Ist davon auch die DLRG betroffen?

a) DLRG-Gliederungen die eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellen

Unterliegt eine DLRG Gliederung nicht den Regeln des Handelsgesetzbuches (HGB), ist die DLRG Gliederung auch nach anderen Rechtsvorschriften nicht buchführungspflichtig, dann ermittelt die DLRG Gliederung ihren Gewinn tatsächlich durch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) (§ 4 Absatz 3 EStG). Als steuerbegünstigte Körperschaft (Verein) muss sie keine E-Bilanz abgeben.

DLRG Gliederungen, die Ihre kaufmännischen Erfolg mit der DLRG-Vereinsverwaltungssoftware ermitteln, erstellen eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung. Somit ist hier keine Anpassung erforderlich. Desgleichen ist keine Anpassung erforderlich, wenn eine DLRG-Gliederung mit einer anderen Buchhaltungssoftware eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellt.

b) DLRG-Gliederungen die eine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erstellen

Die DLRG e.V. ist abgesehen von dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb als gemeinnützige Körperschaft im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung anerkannt. Die Tätigkeiten einer im Sinne der §§ 51 ff. AO steuerbegünstigten Körperschaft (z.B. Verein) lassen sich in vier Sphären unterteilen. Dazu gehören der ideelle Bereich, die Vermögensverwaltung, der Zweckbetrieb und der steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetrieb.

In der Regel genügt die Überschussermittlung, bei der die Betriebseinnahmen den Betriebsausgaben gegenübergestellt werden. Werden jedoch Besteuerungsgrenzen im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb überschritten, entsteht die Pflicht eine Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. (siehe § 141 AO Buchführungspflicht bestimmter Steuerpflichtiger; Stichpunkte sind hier der Gesamtgewinn größer 50.000 EUR oder der Umsatz übersteigt 500.000 EUR).

Ist die Körperschaft verpflichtet, nach handels- oder steuerrechtlichen Bestimmungen eine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen, erstreckt sich die Verpflichtung nach § 5b EStG nur auf den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Diese Datensätze sind durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Das heißt, dass Teile der Bilanzposten, die dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Bereich zuzuordnen sind (z.B. Anlagengegenstände – evtl. nur Teile davon, wenn eine Nutzung in mehreren Bereichen z.B. Zweckbetrieb/Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb erfolgt, Forderungen, Eigenkapital, ...) zu übermitteln sind. Aus der Gewinn- und Verlustrechnung, die bei vielen Gliederungen bereits schon die Trennung der Sphären enthält, sind nur die Konten des steuerpflichtigen Geschäftsbetriebes für die Übermittlung zu berücksichtigen.

Die vorstehenden Regelungen werden hauptsächlich auf den DLRG-Bundesverband sowie auf die DLRG-Landesverbände und wenige weitere DLRG-Gliederungen zutreffen und deswegen zu berücksichtigen sein.

Fazit und Empfehlung:

- a) DLRG-Gliederungen die eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung erstellen

DLRG-Gliederungen mit einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) geben keine E-Bilanz ab.

- b) DLRG-Gliederungen die eine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung erstellen

Die DLRG-Gliederungen, die gemeinnützig sind und eine Bilanz erstellen, haben gemäß BMF-Schreiben vom 28. September 2011 eine erweiterte Übergangsregelung bis zum Wirtschaftsjahr (=Kalenderjahr) 2015.

Zurzeit erfolgt, zumindest beim DLRG-Bundesverband (und den mir vorliegenden Jahresabschlüsse der DLRG-Landesverbände), keine „Bilanzierung“ getrennt nach den steuerlichen Sphären; es wird allenfalls in der Gewinn- und Verlustrechnung eine Aufteilung dargestellt.

Da es derzeit für diesen Bereich (der gemeinnützigen Körperschaft) auch noch keine weitergehenden Informationen aus dem Bereich der Finanzverwaltung gibt, **sollten bis auf weiteres DLRG-Gliederungen, die gemeinnützig sind und eine Bilanz erstellen, die Übergangsregelung (Papiereinreichung bis 31.12.2014) nutzen.**

Sobald im Lauf des Jahres 2013 neue Informationen vorliegen, werden wir hierzu zeitnah informieren.

mit kameradschaftlichen Grüßen

Günther Seyfferle